

# RS Vwgh 1992/1/27 90/10/0115

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1992

## Index

L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg

L81518 Umweltanwalt Vorarlberg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §§6;

AVG §58 Abs2;

AVG §66 Abs4;

LSchG Vlbg 1982 §10 Abs1 idF 1982/001;

LSchG Vlbg 1982 §10 Abs2 idF 1982/001;

LSchG Vlbg 1982 §3 Abs1 litc idF 1982/001;

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Gegenstand des projektbezogenen naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahrens ist das eingereichte Projekt. Es ist den Verwaltungsbehörden verwehrt, ein anderes, der Behörde genehmeres Projekt in ihre Überlegungen einzubeziehen und die angesuchte Bewilligung zu versagen. Die bei Beh hätte sich daher vielmehr damit auseinandersetzen müssen, ob das Projekt dann bewilligt werden könnte, wenn durch entsprechende Bedingungen und Auflagen die Verletzung von Interessen des Landschaftsschutzes in einem möglichst geringen Ausmaß gehalten wird.

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel  
Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren  
Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Besondere Rechtsgebiete Maßgebende Rechtslage  
maßgebender Sachverhalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990100115.X01

## Im RIS seit

27.11.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)